

B-Plan Langenhorn 73 der Hansestadt Hamburg, Bezirk Hamburg-Nord

Prüfung der besonderen Artenschutzbelange gem.
42 (1) BNatSchG

-Artenschutzrechtliche Prüfung-



Auftraggeber:

HANSA-GRUNDSTÜCKSVRWALTUNG

Wulffsgang 4
22419 Hamburg

Neumünster, 21.08.2009

Auftragnehmer und Bearbeitung:



BIOPLAN
Biologie & Planung

Dipl. – Biol. Detlef Hammerich
Walter-Jansen-Weg 18
24537 Neumünster
☎ 04321-962 751

mailto: detlef.hammerich@t-online.de

B-Plan Langenhorn 73 der Hansestadt Hamburg, Bezirk Hamburg-Nord

Prüfung der besonderen Artenschutzbelange gem.

42 (1) BNatSchG

-Artenschutzrechtliche Prüfung-

Inhaltsverzeichnis:

1 Veranlassung	2
2 Aufgabenstellung.....	2
3 Methodik	3
3.1 Relevanzprüfung	3
3.2 Konfliktanalyse	4
3.3 Datengrundlage	4
3.3.1 Ausgewertete Unterlagen	4
3.3.2 Faunistische Potenzialanalyse	4
3.3.3 Kurzcharakteristik des Betrachtungsgebietes.....	5
4 Relevanzprüfung	8
4.1 Fledermäuse	8
4.2 Brutvögel	9
5 Konfliktanalyse.....	11
5.1 Beschreibung des Vorhabens und relevanter Wirkfaktoren	11
5.2 Prüfung bzgl. der Zugriffsverbote des § 42 (1) BNatSchG	12
5.2.1 Fledermäuse	12
5.2.2 Vögel.....	12
5.2.2.1 Gefährdete Arten.....	12
5.2.2.2 Koloniebrüter.....	13
5.2.2.2.1 Mauersegler (Apus apus).....	13
5.2.2.3 Vogelgilden	14
5.2.2.3.1 Gehölzfreibrüter	14
5.2.2.3.2 Gehölzhöhlenbrüter (einschl. Nischenbrüter).....	15
5.2.2.3.3 Brutvögel menschlicher Bauten.....	17
6 Zusammenfassende Betrachtung.....	19
7 Literatur	24

B-Plan Langenhorn 73 der Hansestadt Hamburg, Bezirk Hamburg-Nord

Prüfung der besonderen Artenschutzbelange gem.

42 (1) BNatSchG

-Artenschutzrechtliche Prüfung-

1 Veranlassung

Die Hansestadt Hamburg ist derzeit mit der Neuaufstellung des B-Plans Langenhorn 73 mit dem Ziel der Nachverdichtung beschäftigt. Das 7,18 ha große Plangebiet ist mit Wohnblocks - als Wohnanlage zur Miete - bebaut, die aus den 40er und 50er Jahren stammen und langfristig nicht wirtschaftlich sanierbar sind. Das aktuelle Baurecht ermöglicht keine Erweiterung der Wohnanlage weder in die Höhe noch in die Fläche. Hier soll durch den neuen B-Plan eine Neuaufteilung der Baugebiete mit einer Zulässigkeit von mehr Geschossen als heute festgesetzt werden.

Im Rahmen des B-Plans wird von der PLANKONTOR-Gesellschaft für Planung in Stadt und Land mbH ein Umweltbericht erstellt. Zur Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes ist für den Planungsraum ein Fachbeitrag in Form einer Artenschutzfachlichen Prüfung erforderlich, der hiermit vorgelegt wird. Inhaltlich orientiert er sich an den „Hinweisen zum Artenschutz in der Bauleitplanung“ (BSU 2008) sowie dem Vermerk vom LBV-SH (2009).

2 Aufgabenstellung

Im Hinblick auf § 42 (1) BNatSchG spielen die Belange des Artenschutzes bei der Beurteilung von Eingriffen in Natur und Landschaft eine besondere Rolle. Neben der schutzgutbezogenen Betrachtungsweise im Rahmen des Umweltberichtes beinhalten die folgenden Kapitel daher eine gesonderte Betrachtung der möglichen Auswirkungen der geplanten Nachverdichtung auf die Belange des Artenschutzes. Neben der Ermittlung der relevanten, näher zu betrachtenden Arten ist die zentrale Aufgabe der vorliegenden Betrachtungen, im Rahmen einer Konfliktdanalyse mögliche artspezifische Beeinträchtigungen zu ermitteln und zu bewerten sowie zu prüfen, ob für die relevanten Arten Zugriffsverbote ausgelöst werden.

Der rechtliche Rahmen für die Abarbeitung der Artenschutzbelange ergibt sich aus dem BNatSchG (zuletzt novelliert am 12. Dezember 2007, „Kleine Novelle“), wobei die europäischen Rahmenregelungen (FFH-RL und VSchRL) zu beachten sind:

- Die zentralen nationalen Vorschriften des besonderen Artenschutzes sind in § 42 BNatSchG formuliert, der in Absatz 1 für die besonders geschützten und die streng geschützten Tiere und Pflanzen unterschiedliche Zugriffsverbote beinhaltet. § 42 (5) BNatSchG weist auf die unterschiedliche Behandlung von national und gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten bei nach § 19 BNatSchG zulässigen Eingriffen hin. § 43 (8) BNatSchG definiert bestimmte Ausnahmen von den Verboten und § 62 BNatSchG beinhaltet eine Befreiungsmöglichkeit.

Die besonders geschützten bzw. streng geschützten Arten werden in § 10 (2) Nr. 10 bzw. Nr. 11 BNatSchG definiert. Als **besonders geschützt** gelten:

- a) Arten des Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung),
- b) Arten in Anlage 1, Spalte 2 der Rechtsverordnung nach §52 (2) BNatSchG (Bundesartenschutzverordnung) und
- c) alle europäischen Vogelarten.

Bei den **streng geschützten** Arten handelt sich um besonders geschützte Arten, die aufgeführt sind in:

- a) Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung),
- b) Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) oder
- c) Anlage 1, Spalte 3 der Rechtsverordnung nach §52 (2) BNatSchG (Bundesartenschutzverordnung).

Vor dem Hintergrund des dargelegten gesetzlichen Rahmens sind die Auswirkungen der geplanten Nachverdichtung in Hamburg Langenhorn auf die artenschutzrechtlichen Belange zu untersuchen. Der artenschutzrechtliche Beitrag ergänzt damit den Umweltbericht.

So ist zu prüfen, ob durch das geplante Vorhaben Zugriffsverbote gemäß § 42 (1) BNatSchG ausgelöst werden können und welche Maßnahmen ergriffen werden müssen, um das Eintreten von Verbotstatbeständen zu vermeiden. Ist dies nicht möglich, wäre nachzuweisen, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 43 (8) BNatSchG gegeben sind.

3 Methodik

Die Abarbeitung der artenschutzrechtlichen Prüfschritte erfolgt in enger Anlehnung an LBV-SH (2009, vgl. aber auch BSU 2008, WACHTER et al. 2004 und KIEL 2005).

3.1 Relevanzprüfung

Die Relevanzprüfung hat zur Aufgabe, diejenigen (potenziell) vorkommenden Arten zu ermitteln, die hinsichtlich der möglichen Wirkungen des Vorhabens zu betrachten sind. In einem ersten Schritt wird zunächst ermittelt, welche Arten aus artenschutzrechtlichen Gründen für die Betrachtung relevant sind.

So sind im Hinblick auf den besonderen Artenschutz nach § 42 (1) BNatSchG alle *europarechtlich* geschützten Arten zu berücksichtigen. Dies sind zum einen alle in **Anhang IV** der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten und zum anderen alle **europäischen Vogelarten** (Schutz nach VSchRL). Die lediglich nach nationalem Recht besonders geschützten und streng geschützten Arten können aufgrund der Privilegierung von zulässigen Eingriffen gemäß § 42 (5) BNatSchG von der artenschutzrechtlichen Prüfung ausgenommen werden, d. h. sie spielen im Hinblick auf die Verbotstatbestände nach § 42 (1) BNatSchG und hinsichtlich einer möglichen Ausnahme nach § 43 (8) BNatSchG keine Rolle.

In einem zweiten Schritt können unter den oben definierten alle jene Arten ausgeschieden

werden, die im Untersuchungsgebiet aufgrund ihres Verbreitungsmusters oder aufgrund fehlender geeigneter Habitatstrukturen nicht vorkommen oder die gegenüber den vorhabenspezifischen Wirkfaktoren als unempfindlich gelten.

Für die verbleibenden relevanten Arten schließt sich eine artbezogene Konfliktanalyse an.

3.2 Konfliktanalyse

In der Konfliktanalyse ist zu prüfen, ob für die relevanten, gemäß der durchgeführten Vorprüfung näher zu betrachtenden Arten die spezifischen Verbotstatbestände des § 42 (1) BNatSchG unter Berücksichtigung der Art. 12 und 13 FFH-RL und Art. 5 VRL eintreten. In diesem Zusammenhang können Vermeidungsmaßnahmen mit dem Ziel vorgesehen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 42 (1) BNatSchG verstoßen wird oder Beeinträchtigungen zumindest minimiert werden. Ist dies nicht möglich, wäre nachzuweisen, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 42 (8) BNatSchG gegeben sind.

In der artbezogenen Wirkungsprognose werden die projektspezifischen Wirkfaktoren (insbesondere baubedingte Störungen, anlagebedingter Lebensraumverlust) den artspezifischen Empfindlichkeitsprofilen gegenübergestellt und geprüft, welche der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für die relevanten Arten zutreffen bzw. zu erwarten sind. Die artspezifische Erheblichkeitsbeurteilung schließt die Konfliktanalyse ab.

Die Beurteilung erfolgt in Form von Artkapiteln, in denen für jede Art Angaben gemacht werden zum Schutzstatus, zur Bestandsgröße und zur Verbreitung in Deutschland und Hamburg, zur Habitatwahl und besonderen Verhaltensweisen, zum Vorkommen im Betrachtungsgebiet sowie zu artspezifischen Empfindlichkeiten und Gefährdungsfaktoren. Ungefährdete (Vogel)Arten ohne besondere Habitatansprüche werden in Anlehnung an LBV-SH (2009) zu Artengruppen (sog. Gilden) zusammengefasst und hinsichtlich der potenziellen Beeinträchtigungen und möglichen Verbotstatbestände gemeinsam betrachtet. Die Ergebnisse der Konfliktanalyse werden in Kap. 5 zusammengefasst.

3.3 Datengrundlage

3.3.1 Ausgewertete Unterlagen

Zur Ermittlung von Vorkommen prüfrelevanter Arten im Betrachtungsgebiet wurden die folgenden Unterlagen ausgewertet:

- Auswertung der gängigen Werke zur Verbreitung von artenschutzrechtlich relevanten Tierarten in Hamburg (MITSCHKE & BAUMUNG 2001, MITSCHKE 2009, DEMBINSKI ET AL. 2002 sowie unveröff. Verbreitungskarten der Arten des Anhangs IV FFH-RL des BfN). Eine Betroffenheit von europarechtlich geschützten und hochgradig spezialisierten Pflanzenarten ist in Hamburg normalerweise auszuschließen, da deren kleine Restvorkommen in der Regel bekannt sind und innerhalb von Schutzgebieten liegen.

3.3.2 Faunistische Potenzialanalyse

Die „vertiefende faunistische Potenzialanalyse“ hat zum Ziel, im Rahmen von drei Geländebegehungen die im Untersuchungsgebiet vorkommenden, europarechtlich relevanten Tierar-

ten zu ermitteln und die vorhandene Lebensraumausstattung mit den artspezifischen Habitatansprüchen in Beziehung zu setzen. Sie ergänzt die Ergebnisse der Datenauswertung (Kap. 3.3.1). Zu diesem Zweck wurden am 27.04., 05.06 und 23.06.2009 drei flächendeckende Begehungen des B-Plangebiets durchgeführt. Ab Sonnenuntergang erfolgte hierbei eine Detektorerfassung der lokalen Fledermausfauna, die durch eine Schwärmphasenkontrolle in den frühen Morgenstunden ergänzt wurde. In den Stunden vor Eintritt der Dämmerung sowie nach Sonnenaufgang wurde zusätzlich die Brutvogelwelt des Gebiets halbquantitativ (in Größenklassen) erfasst. Zu diesem Zweck wurden revieranzeigende Merkmale einiger weniger Arten (der Vorwarnliste und in HH eher seltenere Arten wie Tannen- und Haubenmeise, oder Koloniebrüter wie Mauersegler) punktgenau in sog. Tageskarten eingetragen und anschließend ausgewertet, für die anderen Arten wurden Strichlisten angefertigt. Zur Bestandsschätzung des Mauerseglers erfolgte in den Abendstunden des 05.06. eine Auszählung der im B-Plangebiet maximal zum gleichen Zeitpunkt auftretenden Individuen (vgl. SÜDBECK et al. 2005).

3.3.3 Kurzcharakteristik des Betrachtungsgebietes

Das B-Plangebiet liegt mit einer Gesamtgröße von 7,18 ha im Norden Hamburgs im Stadtteil Langenhorn (s. Deckblatt) und stellt eine typische, jedoch sehr stark „durchgrünte“ Wohnblockzone dar (vgl. MITSCHKE & BAUMUNG 2001). Im Jahr 2005 umfasste es insgesamt 549 Wohnungen in 34 Gebäuden, die auf 7 Bauquartiere verteilt waren. Ferner finden sich an der Wulffstwierte ein Heizwerk und sowie zwei größere Garagenkomplexe an der Nordgrenze des B-Plangebiets am Wulffsblöcken sowie unterhalb des Heizwerks. Insgesamt liegen im Plangebiet in den Wohngebieten 103 offene PKW-Stellplätze sowie 86 Garagenplätze. Darüber hinaus gibt es weitere 101 mögliche Stellplätze im öffentlichen Straßenraum. Die Wohngebäude wurden in den 1940er und ´50er Jahren errichtet und haben dadurch eine nach heutigen Maßstäben relativ schlechte Gebäudesubstanz. Die sehr einheitlichen Wohnblöcke beherbergen 2 Vollgeschosse sowie ein ausgebautes Dachgeschoss in sehr hohen Spitzdächern. Im Nordosten und Osten wird es von Fußwegen innerhalb von Grünflächen begrenzt, die historische Wegebeziehungen darstellen. Die sie flankierenden Knicks –insbesondere die Eichen- sind in der Zwischenzeit hoch aufgewachsen, so dass sie hohe und ortsbildprägenden Baumreihen bilden. Sie liegen jedoch außerhalb des Plangebiets, das insgesamt den Eindruck einer großzügigen, gut gepflegten Grünanlage mit einer Vielzahl von z.T. sehr alten Bäumen sowie Hecken zur Abgrenzung von vor und hinter den Wohnblöcken gelegenen Grünflächen (Gartengrünflächen z.T. mit Rabatten) und Knicküberresten vermittelt (Abbildung 1). Größere Laubbaumbestände finden sich am südlichen Ende des Plangebietes auf der Fläche südwestlich der Kreuzung Reekamp-Wulffsgrund (hauptsächlich Eichen und Hainbuchen) und im nördlichen Teil des Bauquartiers 5 (Hainbuchen und Ahorn, Nadelgehölze). Auf der gegenüberliegenden Straßenseite steht eine Gruppe kleiner Buchen- und Ahornbäume. Ansonsten ist das Gebiet überwiegend mit Einzelbäumen oder kleineren Baumgruppen ausgestattet. Der grüne Charakter der Wohnanlage soll im Rahmen der Nachverdichtung erhalten bleiben, jedoch z.T. in anderer Ausprägung (Abbildung 2).

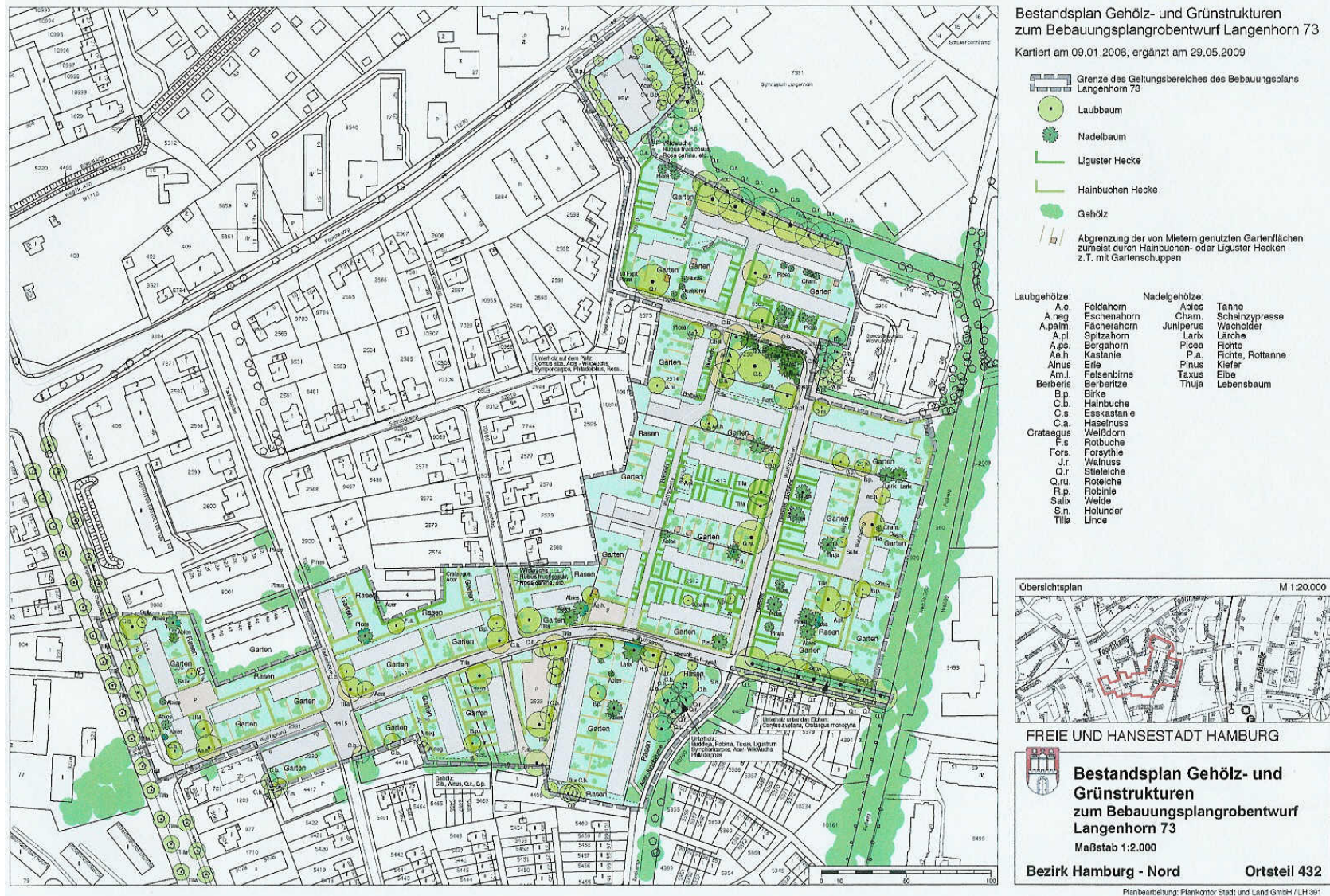


Abbildung 1: Bestandsplan Gehölz- und Grünstrukturen (Quelle: PLANKONTOR 2009)

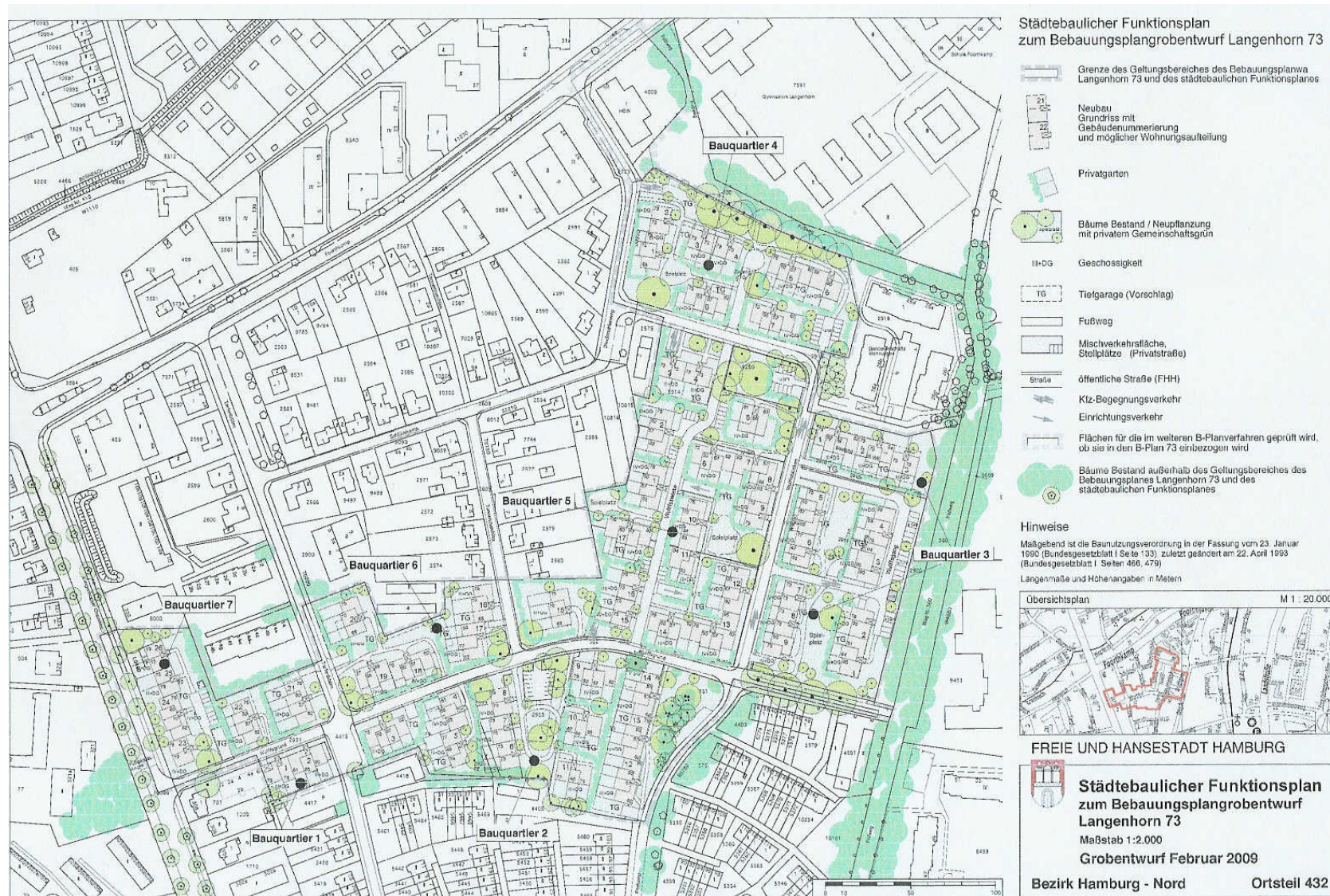


Abbildung 2: Städtebaulicher Funktionsplan (Planung Grünstrukturen, Quelle: PLANKONTOR 2009)

4 Relevanzprüfung

Wie in Kap. 3.1 bereits erläutert, sind im Rahmen der Konflikthanalyse aus artenschutzrechtlicher Sicht alle europäischen Vogelarten sowie alle Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie zu berücksichtigen. Unter letzteren finden sich in Hamburg (vgl. BSU 2008) Vertreter der Artengruppen **Farn- und Blütenpflanzen** (Schierlings-Wasserfenchel), **Säugetiere** (11 Fledermaus-Arten, Fischotter, Haselmaus sowie Schweinswal), **Reptilien** (Schlingnatter, Zauneidechse), **Amphibien** (Kammolch, Knoblauchkröte, Kreuzkröte, Laubfrosch, Moorfrosch, Kleiner Wasserfrosch, Springfrosch, Wechselkröte), **Libellen** (Große Moosjungfer, Grüne Mosaikjungfer) und **Weichtiere** (Zierliche Tellerschnecke, Gemeine Flussmuschel).

Für die große Mehrzahl der aufgeführten Artengruppen kann ein Vorkommen aufgrund der Ergebnisse der Geländeuntersuchungen und der gut bekannten Standortansprüche und Verbreitungssituation der einzelnen Arten unter Berücksichtigung der ausgewerteten Unterlagen ausgeschlossen werden. Bei einer Vielzahl handelt es sich um Arten, die hohe Ansprüche an ihren Lebensraum stellen und in Hamburg nur noch wenige Vorkommen besitzen (z. B. die oben aufgeführten Pflanzen-, Reptilien-, Libellen- und Weichtier-Arten). Aufgrund der ungenügenden Lebensraumausprägung und der Erkenntnisse der Freilandbefragungen ist ferner davon auszugehen, dass Amphibien (z.B. Fehlen von Laichgewässern) und Reptilien im Gebiet nicht auftreten.

Es bleibt somit festzuhalten, dass für das Plangebiet unter den europäisch geschützten Arten ausschließlich Vorkommen von **Vogel- und Fledermaus-Arten** anzunehmen sind. Die Konflikthanalyse kann sich somit auf diese beiden Artengruppen beschränken. Der Bestand dieser beiden Tiergruppen wird in den folgenden Kapiteln auf der Grundlage der durchgeführten Flächenbegehungen, der verfügbaren Basisdaten, der aktuellen Lebensraumeignung und der gegenwärtigen Verbreitung näher beschrieben.

4.1 Fledermäuse

Bestand



In Hamburg sind derzeit 11 Fledermausarten heimisch (BSU 2008). Alle gelten gem. § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG und darüber hinaus auch als Arten des Anh. IV FFH-RL nach *europäischem Recht* als streng geschützt. Im Planungsraum konnten während der drei nächtlichen Detektorerfassungen (zusätzlich wurden im Gebiet zur Ergänzung an allen Terminen mehrere sog. Horchboxen ausgebracht) drei Fledermausarten nachgewiesen werden (Tab. 1). Die Aktivitätsdichte aller Arten war als sehr gering einzustufen. Zwar konnten im April noch vermehrt Raufledermäuse im Gebiet beobachtet werden, die jedoch im Mai und Juni den Raum bereits wieder verlassen hatten. Von keiner Art konnten trotz günstiger Habitatausprägungen Jagdaktivitäten beobachtet werden. Generell beschränkten sich die wenigen Nachweise auf unspezifische Fledermausaktivitäten (Durchflüge). Eine Quartiernutzung konnte auch mit Hilfe spezifischer Schwärmphasenkontrollen nicht nachgewiesen werden, und ist nach den Erkenntnissen der Detektorerfassungen weitgehend auszuschließen, da offensichtlich von keiner Art eine stärkere Beziehung zum B-Plangebiet bestand. Zusammenfassend ist als Ergebnis der Freilandbefragungen

sungen davon auszugehen, dass im B-Plangebiet keine bedeutsamen Fledermausvorkommen existieren. Es finden sich dort weder Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne von § 42 (1) BNatSchG noch für deren Fortbestand essentielle Lebensraumbestandteile wie hochbedeutsame Jagdhabitats oder Flugstraßen. Diese Ergebnisse korrespondieren mit anderen Erkenntnissen aus dem Hamburger Stadtgebiet (D. BARRE, B. LEUPOLT, G. HOFMANN, H. REIMERS, mdl. Mitt., eigene Untersuchungen), wo mehrfach trotz offenkundig geeigneter Habitatausstattung keine oder nur unbedeutende Fledermausvorkommen ermittelt wurden.

Tabelle 1: Im B-Plangebiet Langenhorn 73 nachgewiesene Fledermausarten

RL HH: Gefährdungsstatus in Hamburg (DEMBINSKI ET AL. 2002)

Gefährdungskategorien: 2: stark gefährdet 3: gefährdet

FFH-Anh.: In den Anhängen der FFH-Richtlinie aufgeführt: IV: streng zu schützende Arten von gemeinschaftlichem Interesse

Art	RL HH	FFH-Anh.	Vorkommen im UG
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	3	IV	Regelmäßige, jedoch ausnahmslos unspezifische Nachweise in geringer Häufigkeit. Trotz offensichtlich geeigneter Lebensraumausstattung keine Jagdaktivitäten und mit hoher Wahrscheinlichkeit auch keine Quartierstandorte
Rauhautfledermaus <i>Pipistrellus nathusii</i>	2	IV	Nur im Frühjahr und vermutlich dann auch wieder im Herbst während der Migrationsphase im Gebiet auftretend. Im April hier häufigste Art, jedoch ausnahmslos unspezifische Nachweise in vergleichsweise geringer Häufigkeit. Zur Eignung als Gunsthabitat fehlt das Angebot von Gewässerflächen.
Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	2	IV	Nur ausnahmsweise überfliegend. Von der drei auftretenden Arten diejenige mit der geringsten Bindung an das B-Plangebiet.

Bewertung

Alle Fledermausarten gelten gegenwärtig in Hamburg als bestandsgefährdet (DEMBINSKI et al. 2002). Das B-Plangebiet hat jedoch für keine der drei nachgewiesenen Arten eine besondere Bedeutung als Teillebensraum. Es ist weder mit dem Auftreten von Quartieren noch von wesentlichen Bestandteilen des Jahreslebensraums (z. B. Jagdhabitats, Flugstraßen) zu rechnen. Die Bedeutung für Fledermäuse ist daher gering (in einem 5-stufigen Bewertungssystem würde dies der zweitniedrigsten Wertstufe IV entsprechen).

4.2 Brutvögel

Bestand



Im B-Plangebiet Langenhorn 73 kommen (potenziell) **35 europäischen Vogelarten** (s. unten) vor, von denen 33 konkret während der Freilandbegehungen nachgewiesen werden konnten. Beim B-Plangebiet handelt es sich hier um eine typische Wohnblockzone aus den 1940´er und 1950´er Jahren mit allerdings hohem Anteil an Siedlungsgrün. Kennzeichnend ist ein ausgedehntes Heckennetz sowie eine Vielzahl älterer

Laub- und Nadelbäume, die nur punktuell auch flächenhaften Charakter annehmen. Charakteristisch sind aufgrund des ausgeprägten älteren Baumbestandes häufige Arten der Kulturlandschaft wie die verschiedenen Höhlen- und Halbhöhlenbrüter (z.B. Buntspecht, Blau- und Kohlmeise, Gartenbaumläufer und Star). Außer den Arten, die bei MITSCHKE (2009) für den Raum aufgeführt sind, konnten Gartenrotschwanz (1 Revierpaar, im Folgenden „RP“ abgekürzt), Haubenmeise (1 RP) und Tannenmeise (1 RP) nachgewiesen werden. Demgegenüber können diesen Lebensraum potenziell auch Feldsperling und Kleiber bewohnen (vgl. MITSCHKE 2009, MITSCHKE & BAUMUNG 2001). In relativ hoher Zahl sind Ringeltaube, Amsel, Zaunkönig, Heckenbraunelle, Klapper- und Mönchsgrasmücke, Blau- und Kohlmeise vertreten, während der ehemals allgegenwärtige Haussperling nur noch mit 2 bis 3 Brutpaaren vorzukommen scheint. Besonders charakteristisch für das B-Plangebiet ist eine vitale Brutpopulation des Mauerseglers, deren Größe auf der Grundlage abendlicher Individuenzählungen auf mind. 14 Brutpaare geschätzt wird. Bestandsgefährdete Vogelarten und/oder solche des Anhangs I EU-Vogelschutzrichtlinie fehlen im Artenrepertoire ebenso wie streng geschützte. Mit Gartenrotschwanz, Grauschnäpper und Haussperling treten in geringer Zahl drei verbreitete Brutvogelarten auf, die in Hamburg gegenwärtig im Bestand abnehmen und daher auf der Vorwarnliste „V“ stehen (vgl. MITSCHKE 2007). Alle einheimischen Vogelarten sind gem. § 10 Abs. 2 Nr. 10 BNatSchG besonders geschützt.

(Potenzielle) Brutvorkommen europäischer Vogelarten im B-Plangebiet Langenhorn 73 im Jahr 2009. In Klammern: Bestandsschätzungen nach den Ergebnissen der Freilandbefragungen und Datenrecherche.

Ringeltaube (8-20 RP), Türkentaube (min. 1 RP), Mauersegler (ca. 14 RP), Buntspecht (1 RP), Zaunkönig (8-20 RP), Heckenbraunelle (4-7 RP), Rotkehlchen (2-3 RP), Hausrotschwanz (min. 1 RP), Gartenrotschwanz (RL HH: Vorwarnliste „V“: min. 1 RP), Amsel (21-50 RP), Singdrossel (2-3 RP), Misteldrossel (1 RP), Klappergrasmücke (4-7 RP), Gartengrasmücke (2-3 RP), Mönchsgrasmücke (8-20 RP), Zilpzalp (4-7 RP), Wintergoldhähnchen (min. 1 RP), Grauschnäpper (RL HH: Vorwarnliste „V“: 2-3 RP), Schwanzmeise (min. 1 RP), Tannenmeise (min. 1 RP), Haubenmeise (min. 1 RP), Blaumeise (8-20 RP) und Kohlmeise (8-20 RP), Kleiber (potenziell), Gartenbaumläufer (min. 1 RP), Eichelhäher (1 RP), Elster (min. 2-3 RP), Rabenkrähe (2-3 RP), Star (4-7 RP), Haussperling (RL HH: Vorwarnliste „V“: 2-3 RP) und Feldsperling (potenziell), Buchfink (8-20 RP), Grünfink (8-20 RP), Gimpel (mind. 1 RP), Kernbeißer (min. 1 RP).

Bewertung

Als typische Hamburger Wohnblockzone beherbergt das B-Plangebiet ein nahezu vollständiges Arteninventar, zeichnet sich darüber hinaus jedoch durch einen vergleichsweise hohen Anteil an Grünstrukturen (Hecken, Gärten, alte Laub- und Nadelbäume) aus. Die Brutvogelwelt ist dementsprechend als arten- und individuenreich zu charakterisieren. Sie setzt sich allerdings ausnahmslos aus häufigen und weit verbreiteten Arten unserer heutigen Kulturlandschaft zusammen. So zählen unter ihnen nur Haubenmeise (460 BP in HH), Kernbeißer (470 BP in HH) und Schwanzmeise (730 BP in HH) zu den mittelhäufigen Brutvögeln Hamburgs. Alle übrigen sind in der Hansestadt häufig (> 1.000 Brutpaare, vgl. MITSCHKE 2007). Mit Gartenrotschwanz, Grauschnäpper und Haussperling treten drei Arten der Vorwarnliste „V“ in geringer Zahl im Gebiet auf, während gefährdete Arten vollständig fehlen. Keine Brutvogelart des B-Plangebiets repräsentiert mehr als 1 % des Hamburger Gesamtbestandes.

Die Bedeutung des Gebiets ist somit als durchschnittlich (in einem 5-stufigen Bewertungssystem würde dies der mittleren Wertstufe III: mittel entsprechen) einzustufen.

5 Konfliktanalyse

Die Konfliktanalyse hat zur Aufgabe für alle relevanten Arten bzw. Artengruppen zu prüfen, ob durch das geplante Vorhaben Zugriffsverbote gemäß § 42 (1) BNatSchG eintreten können und wenn ja, darzustellen, welche Maßnahmen notwendig sind, um diese Verbote nicht eintreten zu lassen oder ob eine Ausnahmegenehmigung nach § 43 (5) BNatSchG notwendig wird.

Im Rahmen der Relevanzprüfung (Kap. 4) hat sich gezeigt, dass unter den prüfrelevanten Arten ausschließlich Vögel und Fledermäuse auftreten. Am Ende dieses Kapitels wird in der Tabelle 3 eine Zusammenfassung der prüfrelevanten Arten im B-Plangebiet gegeben.

5.1 Beschreibung des Vorhabens und relevanter Wirkfaktoren

Die Bausubstanz der ausschließlich als Mietwohnungen genutzten Wohnblöcke im B-Plangebiet stammt aus den 40er und 50er Jahren des letzten Jahrhunderts und entspricht nicht mehr den heutigen Ansprüchen. Obwohl die Wohnanlage aufgrund kontinuierlicher Instandhaltungen, Modernisierungen und der Pflege der Außenanlagen einen sehr gepflegten Eindruck macht und gegenwärtig über einen sehr geringen Leerstand verfügt, ist aufgrund der schlechten Grundsubstanz und der geringen Wohnungsgrößen (im Durchschnitt 48 qm) kurz- bis mittelfristig mit einem Rückgang der Nachfrage zu rechnen. Um auf lange Sicht ein gemischtes Wohnungsangebot in unterschiedlichen Segmenten in einem insgesamt mittleren und oberen mittleren Standard anbieten zu können, bedarf es einer kontinuierlichen Umstrukturierung der Gesamtanlage. Aus Rücksicht auf die vorhandene Mieterstruktur und im Hinblick auf die finanziellen Möglichkeiten des privaten Wohnungsunternehmens soll die Umgestaltung mittel- bis langfristig in jeweils kleinen Schritten erfolgen. Dieser Prozess beinhaltet jeweils schrittweise Gebäudeabbrüche und den Ersatz durch Neubauten.

Das Ziel ist die Schaffung von nachhaltig zu bewirtschaftenden Wohnungsbauten nach neuestem Stand in der Wärmedämmung und insgesamt zur Reduzierung des Energiebedarfs auf der einen und einer Steigerung des Angebotes an vermietbarer Wohnfläche und einer Erhöhung der Anzahl vermietbarer Wohnungen auf der anderen Seite.

Diese höhere Bausdichte soll so realisiert werden, dass der heute vorhandene stark durchgrünte Charakter der Wohnanlage erhalten bleibt (vgl. Abbildung 1 und Abbildung 2). Die flächenhaften Gehölzbestände (vgl. Kap. 3.3.3) bleiben vollständig und die alten Laubbäume zum weit überwiegenden Teil (s. Abbildung 1 und Abbildung 2) erhalten. Größere Eingriffe sind jedoch in den alten Nadelbaumbestand vorgesehen. Auch die Größe der Gartenanlagen und der Umfang der Zierhecken wird aufgrund der geringeren Flächenverfügbarkeit abnehmen. Damit jedoch ausreichend Flächen für die Begrünung erhalten bleiben, soll die tatsächlich überbaute Grundfläche gegenüber dem heutigen Stand nur geringfügig erhöht werden. Es ist vielmehr geplant, die Geschossigkeit der Gebäude stärker zu erhöhen und statt der heute vorhandenen 2 Vollgeschosse mit ausgebautem Dachboden in Zukunft überwiegend Gebäude mit 3 und 4 Vollgeschossen und der zusätzlichen Möglichkeit für Dach- und Staf-

felgeschosse zu errichten. Die zukünftigen Gebäude werden die gegenwärtigen in der Gesamthöhe aufgrund baubedingter Unterschiede jedoch nur um etwa 4 m überragen. Die notwendigen Stellplätze sollen überwiegend in Tiefgaragen untergebracht werden.

Durch die Zunahme der Anzahl sowie die Vergrößerungen der Wohnungen wird es zu einer Zunahme des Fahrzeugverkehrs und damit auch zu einer geringfügigen Erhöhung der Lärmbelastung kommen. Dabei wird es nach den gegenwärtigen Planungen notwendig werden, die Straße „Wulffsblöcken“ (derzeit Einbahnstraße) in Richtung Osten um 1,5m bis 2m zu verbreitern.

5.2 Prüfung bzgl. der Zugriffsverbote des § 42 (1) BNatSchG

5.2.1 Fledermäuse

Da die im Gebiet nachgewiesenen Fledermausarten offenkundig keine engere Beziehung zum B-Plangebiet ausbilden (vgl. Kap. 4.2), kann eine Betroffenheit aller drei Arten ohne tiefergehende Prüfung ausgeschlossen werden. Es werden weder Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigt oder zerstört (§ 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG), Individuen absichtlich verletzt oder getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört (§ 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) noch kommt es zu erheblichen Störungen (§ 42 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Eine tiefergehende Prüfung der Fledermäuse auf Artniveau ist an dieser Stelle daher nicht notwendig.

5.2.2 Vögel

Unter den Vögeln werden nachfolgend gefährdete Arten und Koloniebrüter einer Einzelfallprüfung unterzogen. Die ungefährdeten Vogelarten einschließlich derjenigen der Vorwarnliste „V“ werden in Anlehnung an den LBV-SH (2009) im Zuge der Konflikthanalyse in Gilden zusammengefasst. Für jede Art werden im Folgenden Angaben zum Schutzstatus, zur Bestandsgröße und zur Verbreitung in Hamburg, zur Habitatwahl und besonderen Verhaltensweisen, zum Vorkommen im Betrachtungsgebiet sowie zu artspezifischen Empfindlichkeiten und Gefährdungsfaktoren gemacht. Die wesentlichen Angaben sind vor allem SÜDBECK et al. (2007), BAUER et al. (2005), MITSCHKE & BAUMUNG (2001) und MITSCHKE (2007 und 2009) entnommen. Für die zu betrachtenden Artengruppen „Gehölzfreibrüter“, „Gehölzhöhlenbrüter“ und „Gebäudebrüter“ werden zusammenfassende Angaben gemacht. Anschließend wird, basierend auf diesen artspezifischen Basisdaten und vor dem Hintergrund der Verbotsstatbestände des § 42 (1) BNatSchG unter Berücksichtigung des Art. 5 VSchRL, eine Prognose der Auswirkungen des geplanten Vorhabens und deren Erheblichkeit abgeleitet. Abschließend werden ggf. Maßnahmen benannt, die geeignet sind, die spezifischen Zugriffsverbote nach § 42 (1) BNatSchG zu vermeiden bzw. die zu erwartenden Beeinträchtigungen zumindest zu minimieren.

5.2.2.1 Gefährdete Arten

Im B-Plangebiet kommen keine bestandsgefährdeten Vogelarten vor.

5.2.2.2 Koloniebrüter

Der einzige Koloniebrüter unter der lokalen Avifauna ist der Mauersegler.

5.2.2.2.1 Mauersegler (*Apus apus*)

Schutzstatus: RL HH: ungefährdet, RL D: ungefährdet

Bestand und Verbreitung: Der Mauersegler zählt mit rund 5.400 Brutpaaren zu den häufigen Vogelarten Hamburgs. Nach MITSCHKE & BAUMUNG (2001) steht er damit an 17. Stelle im Häufigkeitsranking. Er ist insbesondere im inneren Stadtgebiet geschlossen verbreitet. Größere Vorkommen finden sich bekanntermaßen jedoch auch im Stadtteil Langenhorn an der nördlichen Peripherie. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand haben die Bestände in der letzten Zeit in HH leicht abgenommen, da zunehmend geeignete Nistplätze im Zuge von Sanierungsmaßnahmen und Neubauten verloren gehen.

Habitatwahl / Besondere Verhaltensweisen: Mauersegler brüten fast ausschließlich in Ortschaften an und in steilen Gebäuden soweit eine Brutmöglichkeit und ein freier Anflug zum Gebäude vorhanden sind. Gern werden z. B. Hohlräume unter Dachpfannen genutzt. In Hamburg werden vorzugsweise mehrgeschossige Wohnbauten mit schadhafte Dächern oder Fassaden mit Ritzen und Spalten bezogen. In den letzten Jahren ist der Mauersegler wegen abnehmender Bestandsentwicklungen zunehmend in den Fokus von Naturschützern geraten, da er als Kulturfolger eng an den menschlichen Siedlungsraum angepasst ist. So sind in den letzten Jahren zahlreiche Nisthilfen für den Mauersegler entwickelt worden, die bei bedarfsgerechter Anbringung eine sehr gute Effizienz zeigen (vgl. WORTHA & ARNDT 2004). Der Mauersegler ist ein ausgesprochener Nahrungsspezialist, da er seine Nahrung ausschließlich im Flug fängt und daher auf fliegende Insekten (und Spinnen) angewiesen ist. Mauersegler sind noch viel stärker als Schwalben an ein Leben im offenen Luftraum angepasst. Außerhalb der Fortpflanzungszeit halten sie sich z. T. mehrere Monate ausschließlich in der Luft auf und schlafen auch im Fluge.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Der Mauersegler bildet im B-Plangebiet offenbar eine vitale Lokalpopulation aus, die ca. 14 Brutpaare stark sein dürfte (dies entspricht der Anzahl der maximal am Abend des 05.06.2009 im Gebiet festgestellter fliegender Altvögel, Details zur Erfassung der Art s. SÜDBECK et al. 2005). In der Nachbarschaft wurden außerhalb des Planungsraums zahlreiche weitere Vögel beobachtet, so dass es sich hier sicher um keinen isolierten Bestand handelt (vgl. dazu auch MITSCHKE & BAUMUNG 2001). Schwerpunkte des Auftretens lagen im Zentrum des B-Plangebiets rund um das Heizwerk an der „Wulffstwiete“ sowie etwas weiter südlich am „Wulffsgrund“. Es ist nach den Beobachtungen davon auszugehen, dass hier kein großes Zentralquartier sondern vielmehr mehrere kleine oder mittelgroße Koloniestandorte oder auch Einzelbrutplätze bestehen.

Gefährdungsfaktoren / Empfindlichkeit: In den letzten Jahren hat der Mauersegler infolge von Gebäudesanierungen und -abrissen deutschlandweit immer mehr Nistmöglichkeiten verloren. Als extremer Kulturfolger und langlebiger, standorttreuer Koloniebrüter, der in Deutschland fast ausnahmslos im menschlichen Siedlungsraum an hohen Gebäuden oder einzelnen Höfen o.a. Gebäuden brütet, ist er daher extrem von der Verfügbarkeit geeigneter Nistplätze abhängig und oftmals von Sanierungen oder Abrissen besonders betroffen. Die Art lässt sich mit Hilfe artspezifischer Nisthilfen gut ansiedeln.

Prognose der Auswirkungen / Erheblichkeit: Durch die geplante, stufenweise Komplett-erneuerung des Gebäudebestandes werden alle aktuellen Brutplätze des Mauerseglers zerstört werden. In den optimal gedämmten Neubauten wird die Art keine geeigneten Brutplätze mehr vorfinden. Da es sich bei den betroffenen 14 Brutpaaren zwar nur um einen Bruchteil des Gesamtbestandes (5.400 Brutpaare in HH) handelt, Mauersegler allerdings eine starke traditionelle Bindung an ihre Brutkolonien besitzen, ist die Betroffenheit als hoch einzustufen. Da die Brutplätze wohl bereits seit langem existieren, stellt die Zerstörung der Mauerseglerbrutplätze ein Verbot nach § 42 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) dar. Ausweichmöglichkeiten sind bei der gegenwärtigen Limitierung geeigneter Brutplätze praktisch nicht gegeben. Dem Mauersegler können jedoch durch die zeitnahe Anbringung spezifischer Nisthilfen vor Ort geeignete Ausweichmöglichkeiten angeboten werden, so dass die Funktionsfähigkeit der Lebensstätte dauerhaft gewahrt werden könnte und dementsprechend kein Verbot eintreten würde.

Maßnahmen:

- I. **Vermeidungsmaßnahmen:** Zur Vermeidung des Tötungsverbot nach § 42 (1) Nr. 1 BNatSchG sind die erforderlichen Sanierungsarbeiten außerhalb der Brutzeit des Mauerseglers, die sich von Anfang Mai bis maximal Ende September erstreckt, durchzuführen.
- II. **Nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen:** Für die unvermeidbare Beseitigung der Mauerseglerbrutplätze müssen – da nicht alle ausgebrachten Nisthilfen auch angenommen werden – möglichst schon unmittelbar nach Errichtung der ersten mindestens 30 artspezifische Nisthilfen (z.B. Hasselfeldt Mauerseglerhöhle Typ MSH mit zusätzlicher Nestmulde oder Schwegler Mauerseglerkasten Nr. 16, 17B und/oder 18) in kleineren Gruppen nebeneinander im B-Plangebiet angebracht werden. Die Exposition dürfte dabei zwar eher nachrangig sein, Untersuchungen von WORTHA & ARNDT (2004) aus Berlin sprechen jedoch eindeutig dafür, dass südöstlich exponierte Nisthilfen signifikant geringer angenommen werden als nördliche.
- III. **Zwingend vorgezogene Maßnahmen zur kontinuierlichen Sicherung der Lebensstättenfunktion (CEF-Maßnahmen):** nicht notwendig

5.2.2.3 Vogelgilden

5.2.2.3.1 Gehölzfreibrüter

Bestand: Unter dieser Artengruppe werden alle Vogelarten zusammengefasst, die in unterschiedlichen Gehölzbiotopen wie Wäldern, Feldgehölzen, Parkanlagen, Gebüsch, Hecken und Knicks zur Brut freie Nester in unterschiedlichen Strukturen und Höhen anlegen. Hierzu zählen zum Großteil Singvögel wie Zaunkönig, Heckenbraunelle, Amsel, Singdrossel, Misteldrossel, Klapper-, Garten- und Mönchsgrasmücke, Zilpzalp, Wintergoldhähnchen, Schwanzmeise, Eichelhäher, Elster, Rabenkrähe, Buchfink, Grünfink, Gimpel und Kernbeißer sowie Ringel- und Türkentaube als einzige Nicht-Singvögel.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Die genannten Arten, die fast ausnahmslos zu den sog. „Generalisten“ gehören, sind im Untersuchungsgebiet in den verschiedenen Zierge-

hölzpfanzungen, Hecken, parkartigen Gehölzinseln sowie in den im Gebiet verteilten soliden Altbäumen anzutreffen.

Gefährdungsfaktoren: Keine der genannten Arten unterliegt gegenwärtig wesentlichen Gefährdungsfaktoren. Bei Singdrossel, Garten- und Klappergrasmücke ist jedoch ein langfristig negativer, bei der Türkentaube ein kurzfristig negativer Bestandstrend mit einem Arealverlust von jeweils mehr als 20 % nachzuweisen (MITSCHKE 2007).

Prognose der Auswirkungen / Erheblichkeit: Der anlagenbedingte Lebensraumverlust ist der wesentliche zu betrachtende Wirkfaktor, da die betreffenden Arten gegenüber Verlärmung und optischer Reizung (Scheuchwirkung) vergleichsweise unempfindlich reagieren. Die Arten zeigen Gewöhnungserscheinungen gegenüber Menschen und brüten gern in strukturreichen Gärten oder Parkanlagen.

Die Beseitigung der Gehölzbestände stellt keinen Verbotstatbestand nach § 42 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) dar, weil der weitaus überwiegende Teil der Gehölze erhalten wird und zudem geeignete, den Habitatansprüchen entsprechende Bereiche in der Nachbarschaft zahlreich vorhanden sind. Für einzelne Brutpaare ist allerdings davon auszugehen, dass sie infolge bereits besetzter Nachbarreviere nicht ausweichen können und ihr angestammtes Brutrevier verlieren. Die Beeinträchtigungen sind allerdings als nicht erheblich anzusehen, da einerseits die meisten wertgebenden Gehölzstrukturen (flächenhafte Gehölzbestände, alte Laubbäume) erhalten bleiben bzw. sukzessive ersetzt werden und andererseits ausschließlich weit verbreitete und häufige Arten betroffen sind. Negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der jeweiligen Teilpopulationen können ausgeschlossen werden.

Maßnahmen:

- I. **Vermeidungsmaßnahmen:** Die erforderlichen Fällarbeiten sind außerhalb der Brutzeit der o.g. Arten durchzuführen.
- II. **Nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen:** nicht notwendig
- III. **Zwingend vorgezogene Maßnahmen zur kontinuierlichen Sicherung der Lebensstättenfunktion (CEF-Maßnahmen):** nicht notwendig

5.2.2.3.2 Gehölzhöhlenbrüter (einschl. Nischenbrüter)

Bestand: Unter dieser Artengruppe werden alle im Betrachtungsraum vorkommenden Vogelarten zusammengefasst, die in unterschiedlichen Gehölzbiotopen in Höhlen oder Spalten brüten. Hierzu zählen Buntspecht, Gartenrotschwanz, Grauschnäpper, Tannen-, Hauben-, Kohl- und Blaumeise, Kleiber, Gartenbaumläufer, Star und Feldsperling.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Die genannten Arten zählen mit Ausnahme von Star, Kohl- und Blaumeise zu den eher seltenen Brutvögeln des B-Plangebiets. Von Buntspecht, Gartenrotschwanz, Tannen- und Haubenmeise wurde jeweils nur ein Brutpaar ermittelt. Kleiber und Feldsperling konnten gar nicht festgestellt werden, kommen im Gebiet aber potenziell vor. Die Meisen, der Star und der Feldsperling profitieren im B-Plangebiet von dem hohen Angebot an Nistkästen und dem relativ hohen Grünanteil als Nahrungsgrundlage. Die übrigen Arten dürften vorwiegend in Naturhöhlen oder -nischen zur Brut schreiten, von denen es im Gebiet aufgrund des hohen Altbbaumanteils eine ausreichende Zahl geben dürfte.

reichende Zahl geben dürfte.

Gefährdungsfaktoren: In dieser Vogelgilde treten mit Gartenrotschwanz und Grauschnäpper zwei Arten der Hamburger Vorwarnliste „V“ auf, die sowohl lang- als auch kurzfristig eine negativen Bestandstrend zeigen. Der Gartenrotschwanz zählt beispielsweise zu den Arten, die im inneren Stadtbereich den stärksten Arealverlust zwischen 1960 und 1990 zu verzeichnen hatten (MITSCHKE & BAUMUNG 2001). MITSCHKE (2009) führt dies überwiegend auf regionale Lebensraumverluste zurück. Ferner sind mit Haubenmeise und Kleiber zwei der insgesamt nur drei mittelhäufigen Vogelarten des Berichtsgebiets in dieser Gilde vertreten, die jedoch beide einen positiven Bestandstrend zeigen. Weitere Höhlenbrüter mit langfristig negativen Trends sind Star und Feldsperling.

Prognose der Auswirkungen / Erheblichkeit: Wie bei den Gehölzfreibrütern ist der anlagenbedingte Lebensraumverlust der wesentliche zu betrachtende Wirkfaktor, da die betreffenden Arten gegenüber Verlärmung und optischer Reizung (Scheuchwirkung) vergleichsweise unempfindlich reagieren.

Die Beseitigung der Gehölzbestände stellt keinen Verbotstatbestand nach § 42 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) dar, weil geeignete, den Habitatansprüchen entsprechende Bereiche auch nach dem erfolgten Eingriff noch in großer Zahl vorhanden sind und somit eine Verlagerung der Niststandorte der o.g. Arten innerhalb des Bestandes zumindest teilweise möglich erscheint. Dies gilt jedoch nicht für die Bewohner der Nadelgehölze, zu denen insbesondere Tannen- und Haubenmeise zählen. Da die meisten älteren Nadelbäume nach den aktuellen Planungen nicht erhalten werden sollen, ist von einem Verschwinden dieser beiden ohnehin seltenen Brutvögel aus dem B-Plangebiet auszugehen. Da beide Arten in HH jedoch gegenwärtig einen positiven Bestandstrend zeigen und jeweils nur mit einem Brutpaar auftreten, können Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Lokalpopulationen ausgeschlossen werden. Um noch während und insbesondere nach dem erfolgten Eingriff zu einer Stabilisierung der Lebensstättenfunktion beizutragen, sollten im B-Plangebiet zumindest weitere artspezifische Vogelnistkästen aufgehängt werden, die vor allem den selteneren Nischen- und Halbhöhlenbrütern wie Gartenrotschwanz und Grauschnäpper zusätzliche Nistgelegenheiten bieten.

Maßnahmen:

- I. **Vermeidungsmaßnahmen:** Die erforderlichen Fällarbeiten sind außerhalb der Brutzeit der o.g. Arten durchzuführen. Außerdem sollte versucht werden, zumindest einige der älteren Nadelgehölze als Lebensraum für Tannen- und Haubenmeise im Bestand zu erhalten.
- II. **Nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen:** Anbringung von 6 Nisthilfen für Halbhöhlen- und Nischenbrüter (z. B. SCHWEGLER Nischenbrüterhöhle Typ 1N oder Nisthöhle U-Oval 30/45 bzw. Nischenbrüterhöhle NBH der Fa. HASSELFELDT) möglichst noch vor Beginn der ersten Fällarbeiten.
- III. **Zwingend vorgezogene Maßnahmen zur kontinuierlichen Sicherung der Lebensstättenfunktion (CEF-Maßnahmen):** nicht notwendig

5.2.2.3.3 **Brutvögel menschlicher Bauten**

Bestand: Unter dieser Artengruppe werden alle Vogelarten zusammengefasst, die ihre Nester bevorzugt in bzw. an Gebäuden verschiedenster Art anlegen. Hierzu zählen einige typische Siedlungsvögel, die z.B. mit Vorliebe (Hausrotschwanz, Haussperling) oder gelegentlich (Gartenrotschwanz, Blau- und Kohlmeise, Grauschnäpper, Star, Feldsperling) in Gebäuden brüten. Der Mauersegler, der ebenfalls in diese Gilde gehört, wurde bereits artspezifisch (Kap. 5.2.2.2.1) abgehandelt.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Die genannten Arten besiedeln in geringer bis mittlerer Häufigkeit die verschiedenen Gebäude im Planungsraum, die ganz überwiegend aus 50 bis 60 Jahre alten Miet-Wohnblöcken bestehen. Besondere Bestandschwerpunkte konnten aufgrund der relativ einheitlichen Gebäudesubstanz nicht festgestellt werden. Auffällig ist jedoch, dass der ehemals häufige Haussperling trotz eines offensichtlich gut geeigneten Nistgebäudeangebots nur noch in geringer Zahl (2-3 BP) im B-Plangebiet vorkommt.

Gefährdungsfaktoren: Mit dem ehemals häufigen und allgegenwärtigen Haussperling, dem Grauschnäpper und dem Gartenrotschwanz gehören u.a. alle drei im B-Plangebiet vorkommenden abnehmenden Arten der Vorwarnliste „V“ zu dieser Gilde. Alle anderen Arten unterliegen derzeit keinen wesentlichen Gefährdungen.

Prognose der Auswirkungen / Erheblichkeit:

Die Gebäude als Brutplätze der aufgeführten Vogelarten werden im Zuge der aktuellen Planungen komplett abgerissen und durch hochgedämmte Neubauten ersetzt. Es ist daher von einem vollständigen Verlust aller aktuellen Gebäudebrutplätze auszugehen, die durch die Neubauten nicht ersetzt werden. Da aber nur Einzelpaare von überwiegend häufigen und anspruchslosen Siedlungsarten betroffen sind, sind keine Auswirkungen auf den Lokalbestand auch der „Vorwarnlistenarten“ zu befürchten. Zur Stabilisierung der Lebensstättenfunktion sollten dennoch zumindest für den zurückgehenden Haussperling spezifische Nisthilfen an einem Teil der neuen Gebäude angebracht werden. Der Abriss der Gebäude stellt solange keinen Verbotstatbestand nach Sinne des § 42 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) dar, wie er außerhalb der Vogelbrutzeit durchgeführt wird.

Maßnahmen:

- I. **Vermeidungsmaßnahmen:** Die erforderlichen Abrissarbeiten sind außerhalb der (Haupt-)Brutzeit der o.g. Arten, die sich von Anfang März bis Ende August erstreckt, durchzuführen.
- II. **Nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen:** Anbringen von 3 artspezifischen Nisthilfen (z.B. Sperlingskolonie 1 SP der Fa. SCHWEGLER) für den Haussperling an den Neubauten sukzessive nach deren Errichtung.
- III. **Zwingend vorgezogene Maßnahmen zur kontinuierlichen Sicherung der Lebensstättenfunktion (CEF-Maßnahmen):** nicht notwendig

Tabelle 2: Übersicht der Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten im B-Plangebiet Langenhorn 73 sowie deren Prüfrelevanz

Gruppe	Arten	Prüfrelevanz
Europarechtlich geschützte Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie		
Pflanzen	keine Vorkommen	nein
Fledermäuse (Anhang IV FFH-RL)	Zwergfledermaus (RL HH 3, nur gelegentliche unspezifische Aktivitäten, keine Jagdnachweise, Quartierstandorte im B-Plangebiet unwahrscheinlich, wenn, dann nur Einzelquartiere) Rauhautfledermaus (RL HH 2, nur gelegentliche unspezifische Aktivitäten im Frühjahr während der Migration, keine Jagdnachweise, später im Gebiet nicht mehr nachzuweisen, herbsthliches Auftreten anzunehmen, Quartierstandorte im B-Plangebiet unwahrscheinlich wenn, dann nur Einzelquartiere) Großer Abendsegler (RL HH 2, nur gelegentliche Überflüge, keine Jagdnachweise, Quartierstandorte im B-Plangebiet auszuschließen)	Nein, mögliche Betroffenheiten sind aufgrund des unregelmäßigen und seltenen Auftretens aller Arten sowie dem weitgehenden Ausschluss von Quartierstandorten auszuschließen.
Sonstige Säugtiere	keine Vorkommen	nein
Sonstige Tiergruppen (Amphibien, Reptilien, Libellen, Weichtiere)	keine Vorkommen	nein
Europäische Vogelarten (alle europarechtlich geschützt nach EU-VSRL)		
Gefährdete Vogelarten oder solche des Anhangs I EU-VSRL	Keine Vorkommen	Nein
Koloniebrüter	Mauersegler: rd. 14 Brutpaare	Ja
Vogelgilde: Gehölzfreibrüter	Hausgärten, Hecken, Gehölze und solitäre Bäume Ringeltaube, Türkentaube, Zaunkönig, Heckenbraunelle, Amsel, Singdrossel, Misteldrossel, Klapper-, Garten- und Mönchsgrasmücke, Zilpzalp, Wintergoldhähnchen, Schwanzmeise, Eichelhäher, Elster, Rabenkrähe, Buchfink, Grünfink, Gimpel, Kernbeißer	Ja

Gruppe	Arten	Prüfrelevanz
Vogelgilde: Gehölzhöhlen- brüter (einschl. Nischenbrüter)	In solitären Bäumen, flächigen Gehölzen und Nistkästen: Buntspecht, Gartenrotschwanz (RL HH „V“), Grauschnäpper (RL HH „V“), Blau- und Kohlmeise, Tannenmeise, Haubenmeise, Kleiber (potenziell), Gartenbaumläufer, Star, Haussperling (RL HH „V“), Feldsperling (potenziell)	Ja
Vogelgilde: Bodenbrüter oder Brutvögel bodennaher Gras- und Stau- denfluren	Rotkehlchen	Nein , mit den flächenhaften Gehölzbeständen bleiben die Vorkommenschwerpunkte des in HH häufigen Rotkehlchens unversehrt. Auswirkungen auf die lokale Population sind auszuschließen.
Vogelgilde: Brutvögel menschlicher Bauten	In und an Gebäuden: Mauersegler (s.o.), Hausrotschwanz, Gartenrotschwanz (RL HH „V“), Grauschnäpper (RL HH „V“), Blau- und Kohlmeise, Haussperling (RL HH „V“), Feldsperling (potenziell), Star	Ja

6 Zusammenfassende Betrachtung

Die Relevanzprüfung in Kap. 4 hat gezeigt, dass im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung zum B-Plan Langenhorn 73 ausschließlich Vogel- und Fledermaus-Arten zu berücksichtigen sind. Die wesentlichen zu betrachtenden Wirkfaktoren des Vorhabens sind baubedingte Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Rodung von Gehölzen sowie Abrissarbeiten von Gebäuden.

Die detaillierte Prüfung der Zugriffsverbote gemäß § 42 (1) BNatSchG erfolgte im Kap. 5.2, in dem Auswirkungen auf die Arten des Anhang IV der FFH-RL (hier nur Fledermäuse) generell ausgeschlossen werden konnten. Für den Mauersegler erfolgte eine artspezifische Prüfung, die ungefährdeten Vogelarten wurden in Gilden zusammengefasst betrachtet (vgl. LBV-SH 2009). Es wurden nur spezifische Prüfungen für die Arten oder Gilden vorgenommen, für die in Tabelle 2 eine Relevanz festgestellt wurde.

Die Prüfungsergebnisse werden im Folgenden zusammengefasst und in der Tabelle 3 in der Übersicht dargestellt:

Fledermäuse

Es konnten drei Fledermausarten (Großer Abendsegler, Zwerg- und Flughautfledermaus) nachgewiesen werden, die jedoch zum B-Plangebiet keine besondere Beziehung hatten. Jagende Tiere konnten in keinem Fall festgestellt werden, so dass auch unter Einbeziehung

anderer Erkenntnisse aus dem Hamburger Stadtgebiet das Auftreten regelmäßiger oder gar bedeutsamer Jagdgebiete als sehr unwahrscheinlich eingestuft wird. Analog verhält es sich mit Fledermausquartieren. Eine besondere Betroffenheit der nachgewiesenen Arten besteht daher gegenüber dem geplanten Vorhaben nicht. Die Verbote des § 42 (1) BNatSchG werden nicht verletzt.

Vögel

Nach Auswertung der vorhandenen Daten und der drei Freilandbefragungen konnte als Ergebnis festgestellt werden, dass für das B-Plangebiet Langenhorn 73 mit Brutvorkommen von insgesamt 35 einheimischen Vogelarten zu rechnen ist. Darunter finden sich weder betandsgefährdete noch national gem. §10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG streng geschützte Arten. Auch solche des Anhangs I der EU-VSRL sind nicht im lokalen Brutvogelinventar vertreten. Mit Gartenrotschwanz, Grauschnäpper und Haussperling brüten im B-Plangebiet drei Arten mit deutlich negativen Bestandstrends, die daher in der aktuellen Vorwarnliste „V“ zur Roten Liste der gefährdeten Brutvögel in Hamburg (MITSCHKE 2007) verzeichnet sind.

Im Zuge der Konfliktanalyse wurden für den koloniebrütenden Mauersegler sowie für drei zusammengefasste Brutvogelgilden (Gehölzfreibrüter, Gehölzhöhlenbrüter und Gebäudebrüter) die projektspezifischen Wirkfaktoren den artspezifischen Empfindlichkeitsprofilen gegenübergestellt und geprüft, ob und welche artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände eintreten.

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zum Ergebnis, dass im Hinblick auf die geprüften Zugriffsverbote des § 42 (1) BNatSchG für keine der im Gebiet vorkommenden Vogelarten von einer Auslösung des Verbotstatbestandes nach § 42 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) ausgegangen werden muss. Der Verlust von Bruthabitaten wird für keine Art als erhebliche Beeinträchtigung angesehen, da für die große Mehrzahl der Arten davon ausgegangen werden kann, dass sie ihr Brutrevier in angrenzende Bereiche mit gleichrangiger Habitatausstattung verlagern können und die ökologische Funktion der jeweiligen Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bleibt. Für einzelne Singvogel-Arten, für die eine Verlagerung aufgrund bereits besetzter Nachbarreviere nicht möglich ist, erscheint der Habitatverlust vor dem Hintergrund ihrer Häufigkeit und weiten ökologischen Amplitude als nicht erheblich. Bei ihnen handelt es sich um die drei abnehmenden Arten der Vorwarnliste „V“ (Gartenrotschwanz, Grauschnäpper und Haussperling) und den Mauersegler. Zum Erhalt der ökologischen Funktionsfähigkeit ihrer Fortpflanzungsstätten sind im B-Plangebiet artspezifische Nisthilfen an Bäumen bzw. nach Errichtung der Neubauten sukzessive auch an Gebäuden anzubringen.

Insgesamt bleibt somit festzuhalten, dass der Verlust von Brutstätten im Geltungsbereich des Bebauungsplanes für keine der betrachteten Arten bzw. Artengruppen relevante Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Lokalpopulationen haben dürfte.

Der Bebauungsplanung gemäß dem Entwurf des Bebauungsplans Langenhorn 73 (Stand Februar 2009) stehen bei Berücksichtigung der genannten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zusammenfassend keine artenschutzrechtlichen Belange entgegen.

Zusammenfassung der artenschutzrechtlich notwendigen Maßnahmen:

A. Vermeidungsmaßnahme

- Alle notwendigen Baumfällungen und Gehölzrodungen, die für die Baufeldfreistel-

lungen und Straßenverbreiterungen notwendig sind, sind außerhalb der Vogelbrutzeit im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 15. März durchzuführen.

- Alle Gebäuderückbauten sind außerhalb der für Gebäudebrüter zutreffenden Kernbrutzeit im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 01. März durchzuführen.
- Zur Aufrechterhaltung eines weiteren Auftretens von Hauben- und Tannenmeise, Misteldrossel und Wintergoldhähnchen im B-Plangebiet sollten zumindest einige der älteren Nadelbäume im Bestand erhalten bleiben.

B. nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen

Zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Lebensstätten sind für Mauersegler, Gartenrotschwanz, Grauschnäpper und Haussperling die folgenden Nisthilfen anzubringen:

- Mauersegler: Für die unvermeidbare Beseitigung der Mauerseglerbrutplätze müssen – da nicht alle ausgebrachten Nisthilfen auch angenommen werden – möglichst schon unmittelbar nach Errichtung der ersten mindestens 30 artspezifische Nisthilfen (z.B. Hasselfeldt Mauerseglerhöhle Typ MSH mit zusätzlicher Nestmulde oder Schwegler Mauerseglerkasten Nr. 16, 17B und/oder 18) in kleineren Gruppen nebeneinander im B-Plangebiet angebracht werden. Alternativ können auch Mauersegler-Einbau-Nisthilfen Verwendung finden, die bei einem Neubau weitgehend unsichtbar in die Fassade integriert werden können (z.B. SCHWEGLER Mauersegler-Einbaukasten Nr. 16 oder SCHWEGLER Mauersegler-Keilkasten („Drempelkasten“))
- Gartenrotschwanz und Grauschnäpper: Anbringung von 6 Nisthilfen für Halbhöhlen- und Nischenbrüter (z. B. SCHWEGLER Nischenbrüterhöhle Typ 1N oder Nisthöhle U-Oval 30/45 bzw. Nischenbrüterhöhle NBH der Fa. HASSELFELDT) möglichst noch vor Beginn der ersten Fällarbeiten.
- Haussperling: Anbringen von 3 artspezifischen Nisthilfen (z.B. Sperlingskolonie 1 SP der Fa. SCHWEGLER) für den Haussperling an den Neubauten sukzessive nach deren Errichtung.

C. CEF-Maßnahmen sind nicht notwendig!

Tabelle 3: Artenschutztable zum Bebauungsplan Langenhorn Nr. 73

Betroffene Art / Artengruppe	Schutzstatus	Verbotstatbestand BNatSchG	Vermeidungsmaßnahme / vor- gezogene Ausgleichsmaßnah- me / Ausgleichsmaßnahme	Rechtsfolge
Mauersegler	Europäische Vo- gelart, Koloniebrüter	§ 42 Abs.1 Nr.1: Tötungsverbot <i>und</i> § 42 Abs.1 Nr. 3: Fortpflanzungsstätte ... wird durch Überbauung vernich- tet, ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätte kann im räumlichen Zusammenhang im Bereich (...) weiterhin erfüllt werden.	<ul style="list-style-type: none"> • Alle Gebäudeabrisse sind außer- halb der Brutzeit, die vom 01.05. bis 01.10. reicht, vorzunehmen. • Anbringen von 30 artspezifischen Nisthilfen 	Verbotstatbe- stand nicht ver- letzt
Gehölzfreibrüter	Europäische Vo- gelarten	§ 42 Abs.1 Nr.1: Tötungsverbot <i>und</i> § 42 Abs.1 Nr. 3: Fortpflanzungsstätte ... wird durch Überbauung vernich- tet, ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätte kann im räumlichen Zusammenhang im Bereich (...) weiterhin erfüllt werden.	<ul style="list-style-type: none"> • Alle Gehölzbeseitigungen sind au- ßerhalb der Brutzeit, die vom 15.03. bis 01.10. reicht, vorzuneh- men. 	Verbotstatbe- stand nicht ver- letzt
Baumhöhlenbrü- ter insbes. Gar- tenrotschwanz und Grau- schnäpper	Europäische Vo- gelarten insbes. Arten der HH- Vorwarnliste „V“	§ 42 Abs.1 Nr.1: Tötungsverbot <i>und</i> § 42 Abs.1 Nr. 3: Fortpflanzungsstätte (...) wird durch Überbauung vernich- tet, ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätte kann im räumlichen Zusammenhang im Bereich (...) weiterhin erfüllt werden.	<ul style="list-style-type: none"> • Alle Baumbeseitigungen sind außerhalb der Brutzeit, die vom 01.03. bis 01.10. reicht, vorzuneh- men. • Anbringen von insgesamt 6 artspe- zifischen Nisthilfen für Gartenrot- schwanz und Grauschnäpper 	Verbotstatbe- stand nicht ver- letzt
Brutvögel	Europäische Vo-	§ 42 Abs.1 Nr.1: Tötungsverbot	<ul style="list-style-type: none"> • Alle Gebäudeabrisse sind außer- 	Verbotstatbe-

Betroffene Art / Artengruppe	Schutzstatus	Verbotstatbestand BNatSchG	Vermeidungsmaßnahme / vor- gezogene Ausgleichsmaßnah- me / Ausgleichsmaßnahme	Rechtsfolge
menschlicher Bauten insbes. Haussperling	gelarten insbes. Art der HH- Vorwarnliste „V“ streng geschützt	<i>und</i> § 42 Abs.1 Nr. 3: Fortpflanzungsstätte (...) wird durch Überbauung vernich- tet, ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätte kann im räumlichen Zusammenhang im Bereich (...) weiterhin erfüllt werden.	halb der Brutzeit, die vom 01.03. bis 01.10. reicht, vorzunehmen. • Anbringen von 3 artspezifischen Nisthilfen für den Haussperling (Sperlingskolonien)	stand nicht ver- letzt

7 Literatur

- BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & W. FIEDLER (2005): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Non-passeriformes – Nichtsperlingsvögel. –Aula, Wiesbaden.
- BSU (= Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt der Hansestadt Hamburg, Abteilung Naturschutz, 2008): Hinweise zum Artenschutz in der Bauleitplanung.
- DEMBINSKI, M., DEMBINSKI, S., OBST, G. & A. HAAK (2002): Artenhilfsprogramm und Rote Liste der Säugetiere in Hamburg. – FHH, Naturschutz und Landschaftspflege in Hamburg, Schriftenreihe der Behörde für Umwelt und Gesundheit, Heft 51; 94 pp.
- KIEL, E. F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. LÖBF-Mitteilungen H. 1: 12-18.
- LBV-SH (LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN) (2009): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung – Neufassung nach der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12. Dezember 2007 mit Erläuterungen und Beispielen.- Unveröff. Vermerk LBV-SH, Stand 25.02.2009.
- MITSCHE, A. & S. BAUMUNG (2001): Brutvogel-Atlas Hamburg. –Hamburger avifaunistische Beiträge Bd. 31.
- MITSCHE, A. (2007): Rote Liste dergefährdeten Brutvögel in Hamburg, 3. Fassung 2006. - Hamburger avifaunistische Beiträge Bd. 34: 183-227.
- MITSCHE, A. (2009): Wo sind all die Haussperlinge geblieben? –25 Jahre Stadtkorridorkartierung in Hamburg. -Hamburger avifaunistische Beiträge Bd. 36: 147-196.
- SÜDBECK, P. ANDREZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. C. SUDFELD (2005): Methodenstandrads zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell.
- WACHTER, T., LÜTTMANN, J. & K. MÜLLER-PFANNENSTIEL (2004): Berücksichtigung von geschützten Arten bei Eingriffen in Natur und Landschaft. Naturschutz und Landschaftsplanung 36 (12): 371-377.
- WORTH, S. & E. ARNDT (2004): Annahme von Nisthilfen durch den Mauersegler (*Apus apus*) in Berlin. –Ber. Vogelschutz 41: 113-126.

Bezugsquellen für Nisthilfen und Niststeine in Gebäuden (Auswahl):

Dipl.-Ing. Klaus Hasselfeldt

Hauptstraße 86a

24869 Dörpstedt/Bünge

Tel: 04627-18 49 61/62

E-mail: Klaus.Hasselfeldt@t-online.de

Internet: www.hasselfeldt-naturschutz.de

SCHWEGLER Vogel- & Naturschutzprodukte GmbH

Heinkelstrasse 35

D-73614 Schorndorf

E-mail: info@schwegler-natur.de

Internet: <http://www.schwegler-natur.de/>